

**Satzung über die Errichtung eines Gemeinsamen Ausschusses
für Biomedical Engineering
Vom 25. Februar 2005**

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2007

§ 1

Errichtung eines gemeinsamen Ausschusses

Zur Durchführung des gemeinsamen Master-Studiengangs Biomedical Engineering errichten der Senat der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Medizinischen Fakultät und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Senat der Fachhochschule Lübeck nach Anhörung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und des Fachbereichs Elektrotechnik auf der Grundlage der Vereinbarung einer Kooperation beider Hochschulen einen Gemeinsamen Ausschuss für Biomedical Engineering.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus

1. sechs Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, paritätisch aus beiden Hochschulen,
2. zwei Mitgliedern der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, paritätisch aus beiden Hochschulen,
3. einem Mitglied der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes, das wechselnd aus einer der beteiligten Fakultäten der Universität und den beteiligten Fachbereichen der Fachhochschule gewählt wird, beginnend bei der ersten Wahl mit der Fachhochschule – hat eine Hochschule keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, so muss jeweils zunächst diese Hochschule berücksichtigt werden,
4. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, die im Studiengang Biomedical Engineering eingeschrieben sind.

In dem Ausschuss wirken die Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten und Fachbereiche mit Antragsrecht und beratender Stimme mit.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung einer Kooperation in Hinblick auf den gemeinsamen Master-Studiengang Biomedical Engineering außer Kraft tritt.